

# SCO-Basketball-Abteilungsordnung

## §1 Aufgabe der Abteilungsordnung

Verhältnis zur Vereinssatzung

Mit der nachfolgenden Abteilungsordnung regelt die Basketballabteilung diejenigen Belange, über die sie im Rahmen der Vereinssatzung des SCO entscheiden kann. Stimmberechtigte Mitglieder der Basketballabteilung können bei allen Entscheidungen die Mitgliederversammlung des SCO anrufen.

## §2 Beschlußorgan

(1) Beschlußorgan der Basketballabteilung ist die ordentliche Abteilungssitzung. Diese ist öffentlich und muß spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des SCO stattfinden.

Der jeweilige Termin wird in der Vereinszeitung bekanntgegeben.

(2) Außerordentliche Abteilungssitzungen sind einzuberufen mit einer Frist von zwei Wochen durch:

- a. Beschluß des Abteilungsvorstandes
- b. auf Antrag von mindestens 1/10 der Abteilungsmitglieder

(3) Stimmberechtigt auf der Abteilungssitzung ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres jedes persönlich anwesende Mitglied der Basketballabteilung des SCO. Mitglied der Basketballabteilung ist nur, wer in die Basketballabteilung eingetreten ist. Die Abteilungszugehörigkeit regelt das Aufnahmeformular des SCO oder eine entsprechende Ummeldung an den Kassenwart.

(4) Änderungen der Abteilungsordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 aller in der Sitzung anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

(5) Die Abteilungssitzung entscheidet über die vorliegenden Anträge mit einfacher Mehrheit, sofern die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Abteilungsleiters. Entscheidungen der Abteilungssitzung sind für Abteilungsvorstand und Abteilungsmitglieder bindend.

(6) Die Abteilungssitzungen gliedern sich wie folgt:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der fristgemäßen Einberufung der Versammlung
- TOP 3: Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- TOP 4: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
- TOP 5: Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- TOP 6: Entlastungen
- TOP 7: Ehrungen
- TOP 8: Anträge
- TOP 9: Neuwahlen
- TOP 10: Verschiedenes
- TOP 11: Verabschiedung

Anträge sind zulässig von jedem Stimmberechtigten und schriftlich spätestens zwei Wochen zuvor beim Abteilungsleiter einzureichen. Alle anderen Anträge sind als Dringlichkeitsanträge in der Abteilungssitzung zu stellen. Über ihre Zulassung wird in der Abteilungssitzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Anwesenden entschieden. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(7) Über jede Abteilungssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## §3 Ausführungsorgan

(1) Ausführungsorgan der Basketballabteilung ist der Abteilungsvorstand. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Abteilungsleiters bzw. stellvertretenden Abteilungsleiters sowie weiterer drei Mitglieder. Die Mitglieder a bis f des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit jährlich gewählt. Die Mitglieder g und h werden von der Versammlung bestätigt.

- (2) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. Abteilungsleiter (abteilungsinterne und –externe Koordination)
  - b. Schiedsrichterwart
  - c. Leiter Spielbetrieb Erwachsene
  - d. Leiter Spielbetrieb Jugendliche
  - e. Organisationswart
  - f. Aktivensprecher
  - g. Schiedsrichtersprecher
  - h. Trainersprecher

Die ersten vier Aufgabenbereiche müssen namentlich besetzt werden.

#### **§4 Aufgaben und Befugnisse des Abteilungsvorstandes**

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Basketballabteilung. Der Vorstand erstellt nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung als verbindliche Grundlage der Organisation und Arbeit in der Basketballabteilung.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, von einem Stimmrecht im Vereinsvorstand Gebrauch zu machen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Erstellung und Durchführung von Arbeitskonzepten für die Abteilung. Diese sind der Abteilungssitzung regelmäßig vorzulegen und ggf. von dieser zu genehmigen.
- (4) Der Vorstand soll das Protokoll der letzten Abteilungssitzung, seine Rechenschaftsberichte und Anträge mit der Einladung zur Abteilungssitzung in der Vereinszeitung veröffentlichen.
- (5) Der Vorstand bestimmt die Zahlungsfristen für abteilungsinterne Abgaben. Über die Art und Höhe der Abgaben entscheidet die Abteilungsversammlung mit Ausnahme der an den DBB abzuführenden Gebühren. Der Eingang der Abteilungszulage und der Schiedsrichterumlage ist bis spätestens 6 Wochen nach Saisonbeginn vom zuständigen Mitglied des Abteilungsvorstandes zu bestätigen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs kann der Vorstand den Ausschluß einzelner Spieler oder ganzer Mannschaften vom Spiel- und Trainingsbetrieb vorläufig beschließen. Für die dadurch anfallenden Kosten behält sich die Abteilung entsprechende Schadensersatzansprüche vor. Eine entgeltliche Entscheidung erfolgt nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand.

- (6) In sämtlichen anderen Fällen des abteilungsschädigenden Verhaltens ist der Vorstand berechtigt, den zeitweiligen oder vollständigen Ausschluß vom Trainings- und / oder Spielbetrieb zu beschließen und einen entsprechenden Antrag an die Jahreshauptversammlung des SCO zu richten. Betroffenen Mitgliedern ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (7) Der Abteilungsvorstand beschließt über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Hallenzeiten entsprechend den Erfordernissen der Abteilung. Die Mannschaftsführer der hiervon betroffenen Teams sind dazu anzuhören.

#### **§5 Aufgaben der Abteilungsmitglieder**

Zu den Aufgaben jedes Abteilungsmitgliedes gehört:

- a. Pünktliche Zahlung der Abteilungsabgaben
- b. Aktive Mitwirkung bei der Stellung von Kampfgerichten
- c. Unterstützung in der Schiedsrichterausbildung und –gestaltung

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung ist seit der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 1998 in Kraft getreten.